
Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) in Kraft getreten – Handlungspflichten für Unternehmen

Geschäftsgeheimnisse müssen geschützt werden. Zur Umsetzung einer entsprechenden Richtlinie der EU hat der Bundestag das GeschGehG verabschiedet, das am 26.04.2019 in Kraft getreten ist. Zu dem Schutzsystem, das Unternehmen schaffen müssen, gehören letztlich auch Hinweisgebersysteme.

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen liegt im Interesse von Unternehmen und dient zugleich den übergeordneten Interessen an funktionierendem Wettbewerb. Mit dieser Intention hatte die EU im Jahr 2016 die EU-RL 2016/943 erlassen. Das deutsche UWG genügte den dort vorgesehenen Maßnahmen nicht, so dass mit dem GeschGehG eine Neuregelung geschaffen wurde.

Als Geschäftsgeheimnis sind Know-how, geschäftliche oder technologische Informationen geschützt, an deren Geheimhaltung ein legitimes Interesse und eine berechnete Erwartung bestehen. Der Schutzbereich bleibt unverändert. Voraussetzung ist nun allerdings, dass Unternehmen zum Schutz ihrer Geheimnisse angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Informationen ungewollt offenkundig werden. Dazu eignen sich bspw. Zugangs- oder Zugriffsbeschränkungen, vertragliche Vertraulichkeitsvereinbarungen und -belegungen. Die Angemessenheit der gewählten Maßnahme ist eine Frage des Einzelfalls und muss im Konfliktfall durch das Unternehmen nachgewiesen werden.

Grundsätzlich vom Schutz des Gesetzes erfasst, aber nur bedingt schützenswert sind Informationen über schwerwiegendes unternehmerisches Fehlverhalten. Besteht an ihrer Offenbarung ein öffentliches Interesse, so handelt ein Hinweisgeber im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben, wenn er sich an Behörden oder die Presse wendet (§ 5 GeschGehG). Eine Bestrafung scheidet dann aus.

Die arbeitsrechtliche Beurteilung des Verhaltens eines Hinweisgebers hängt nach der noch maßgebenden Rechtsprechung davon ab, ob ihm eine unternehmensinterne Meldung des Fehlverhaltens möglich und zumutbar war. War dies nicht der Fall, scheidet arbeitsrechtliche Maßnahmen aus.

Unternehmensverantwortlichen ist daher dringend zu empfehlen, die bestehenden Risiken für ihre geschäftlichen Informationen sowie die zu ihrem Schutz bereits vorhandenen Maßnahmen kritisch zu prüfen. Soweit Defizite bestehen, müssen diese unverzüglich beseitigt werden. Anderenfalls drohen Lücken im Schutz.

Um für Informationen, die gemäß § 5 GeschGehG im öffentlichen Interesse liegen, die Chance einer internen Lösung zu wahren und den Schritt von Hinweisgebern an die Öffentlichkeit so zu verhindern, ist die Einrichtung eines sog. Hinweisgebersystems zu empfehlen. Als eine in der Praxis erprobte und kostengünstige Variante kommt die Bestellung einer Ombudsperson in Betracht, die unternehmensbezogene Hinweise auch anonym entgegennehmen und geschützt behandeln kann.

Die Ausführungen sind bewusst knapp gehalten. Trotz sorgfältiger Recherche können und sollen sie ein einzelnerfallbezogener Rechtsrat nicht ersetzen. Verbindliche Auskünfte erteilen wir gern auf Anfrage.

HEUKING · VON COELLN
Rechtsanwälte PartGmbH

Prinz-Georg-Str. 104
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 44 03 57 70
Fax: 0211 – 44 03 57 77

mail@hvc-strafrecht.de
www.hvc-strafrecht.de
